

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft

# UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 32

Samstag, den 17. Dezember 2022

Nummer 9

### Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister -

29. November 2022

#### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lenterode nachfolgende 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lenterode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

#### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 12/2022 vom 11. November 2022 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28. November 2022 diese Satzung bestätigt.

Herold  
Bürgermeister

### 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lenterode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode in seiner Sitzung am 11. November 2022 folgende 4. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 550,00 EUR/Monat
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 87,11 EUR/Monat.

Dieser Mindestbetrag für den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten verändert sich ab dem 1. Januar 2024 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufE-VO) geltenden Fassung.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung zur Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Lenterode, 29. November 2022

Herold  
Bürgermeister

(Siegel)

### Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister -

29. November 2022

### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Lenterode

1. Mit Beschluss Nr. 13/2022 vom 11. November 2022 hat der Gemeinderat die oben genannte Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wurde mit Schreiben vom 21. November 2022 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt.

Herold  
Bürgermeister

### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Lenterode

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode in seiner Sitzung am 11. November 2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

#### 1. Benutzungsordnung

##### § 1

#### Nutzung von Sachen

Die Gemeinde Lenterode stellt aus ihrem Bestand zur Nutzung an Einwohner der Gemeinde Lenterode:

- a) Arbeitsstundensatz (Bauhofmitarbeiter)
- b) Aufsitzmäher (klein)
- c) Freischneider (klein)
- d) Heckenschere
- e) Motorsäge
- f) Multicar M25
- g) Handrasenmäher

##### § 2

#### Zuständigkeit

Die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Gegenstände ist beim Bürgermeister bzw. bei einem vom Bürgermeister benannten Verantwortlichen anzumelden und von diesen Personen zu genehmigen.

##### § 3

#### Bestellung und Nutzung

Die Bestellung/Nutzung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Für die Nutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage - Entgeltordnung - erhoben.

##### § 4

#### Besondere Nutzungsbestimmungen

Alle Fahrzeuge sowie die Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes genutzt werden.

Die genutzten Maschinen, Geräte und Gegenstände sind der Gemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Die Rückgabe wird von der Gemeinde bestätigt.

**§ 5  
Haftung**

Der Nutzer hat die Maschinen/Geräte/Gegenstände so einzusetzen bzw. so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu Beschädigungen gekommen sein, die der Nutzer schuldhaft zu vertreten hat, so muss dieser für die Reparaturkosten, oder, falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des genutzten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen.

Bei Beschädigung durch leichte Fahrlässigkeit des Nutzers entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für Reparatur bzw. Neuanschaffung.

Der Nutzer haftet auch für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Nutzer verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person, z. B. den Fahrer des Fahrzeuges, ein Verschulden trifft.

Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung einschließlich Anlage - Entgeltordnung - tritt mit Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Lenterode, 11. November 2022

Herold

Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage**

**2. Entgeltordnung**

- Für die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Gegenstände werden folgende Entgelte erhoben:

Lfd. Nr.		EUR	pro
1	Arbeitsstundensatz (Bauhofmitarbeiter)	25,00	AK/Stunde
2	Aufsitzmäher klein	20,00	Stunde
3	Freischneider klein	15,00	Stunde
4	Heckenschere	10,00	Stunde
5	Motorsäge	15,00	Stunde
6	Multicar M25	30,00	Stunde
7	Handrasenmäher	15,00	Stunde

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lutter, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), erlässt die Gemeinde Lutter folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
<b>die Einnahmen</b>	<b>102.500</b>	<b>6.100</b>	<b>910.000</b>	<b>1.006.400</b>
<b>die Ausgaben</b>	<b>114.500</b>	<b>18.100</b>	<b>910.000</b>	<b>1.006.400</b>

- Alle Fahrzeuge und Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes zu dem unter Absatz 1 benannten Stundensatz genutzt werden.
- Für andere, dem Gemeinwohl dienende Zwecke, wie z. B. der Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. wird von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen.

Lenterode, 11. November 2022

Herold

Bürgermeister

(Siegel)

**Gemeinde Lutter**

- Der Bürgermeister -

29. November 2022

**I. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

- Mit Beschluss Nr. 10/2022 vom 11. November 2022 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 22. November 2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

**III. Auslegungshinweis**

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **17. Dezember 2022** bis **10. Januar 2023** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Müller

Bürgermeister

<b>b) im Vermögenshaushalt</b>					
<b>die Einnahmen</b>		<b>92.000</b>	<b>1.200</b>	<b>50.000</b>	<b>140.800</b>
<b>die Ausgaben</b>		<b>110.800</b>	<b>20.000</b>	<b>50.000</b>	<b>140.800</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 5**

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

**§ 6**

Es gilt der am 11. November 2022 beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Lutter, 29. November 2022

Müller  
Bürgermeister (Siegel)

**Gemeinde Röhrig**

- Der Bürgermeister - 29. November 2022

**I. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Röhrig nachfolgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Röhrig bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

- Mit Beschluss Nr. 16/2022 vom 11. November 2022 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28. November 2022 diese Satzung bestätigt.

Preiß  
Bürgermeister

**1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Röhrig**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 11. November 2022 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

§ 10 - Entschädigungen - Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 400,00 EUR/Monat
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 87,11 EUR/Monat.

Dieser Mindestbetrag für den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten verändert sich ab dem 1. Januar 2024 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) geltenden Fassung.

**§ 2****Inkrafttreten**

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Röhrig, 29. November 2022

Preiß  
Bürgermeister (Siegel)

**Gemeinde Steinheuterode**

- Der Bürgermeister - 29. November 2022

**1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinheuterode**

- Mit Beschluss Nr. 13/2022 vom 10. November 2022 hat der Gemeinderat die oben genannte 1. Änderung zur Benutzungsordnung beschlossen.
- Die 1. Änderung zur Benutzungsordnung wurde mit Schreiben vom 21. November 2022 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt.

Spies  
Bürgermeisterin

**1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinheuterode**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheuterode hat in seiner Sitzung am 10. November 2022 folgende 1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinheuterode vom 24. Mai 2018 beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

- § 1 Absatz 2 - **Vergabe von Räumen** - erhält folgende Fassung:  
Zur täglichen Benutzung können Räume in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen gemietet oder kostenfrei überlassen werden:
  - Festhalle
  - Saal
  - Vereinszimmer
  - Hof.
- Ziffer 3. - **Entgelte** - der Anlage Entgelttarif erhält folgende Fassung:  
Folgende Entgelte werden für die Benutzer festgesetzt:
  - Festhalle (inkl. Küche)
    - ganztäglich 180,00 EUR
    - für jeden weiteren Tag 100,00 EUR
  - Saalbenutzung (inkl. Küche)
    - ganztäglich 70,00 EUR
    - für jeden weiteren Tag 50,00 EUR
  - Vereinszimmer (inkl. Küche) 40,00 EUR/Tag
  - Hof (inkl. Küche) 100,00 EUR/Tag
- Ziffer 4. - **Nebenkosten (Gas, Strom, Wasser)** - erhält folgende Fassung:
  - Festhalle nach Verbrauch Gaszählerstand 1,20 EUR/m<sup>3</sup>
  - Saal
    - April bis September je Tag 20,00 EUR
    - Oktober bis März je Tag 30,00 EUR
  - Vereinszimmer
    - April bis September je Tag 15,00 EUR
    - Oktober bis März je Tag 25,00 EUR

- d) bei Aufstellen von Verkaufswagen  
(Getränkewagen,...)  
für Stromanschluss je Tag 5,00 EUR  
für Wasseranschluss je Tag 10,00 EUR
- e) Stromverbrauch Festhalle 0,50 EUR/kWh
- f) Wasser/Abwasser 5,00 EUR/m<sup>3</sup>

## § 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt rückwirkend zum 1. November 2022 in Kraft.

Steinheuterode, 10. November 2022

Spies

Bürgermeisterin (Siegel)

## Gemeinde Thalwenden

- Der Bürgermeister -

29. November 2022

### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Thalwenden

- Mit Beschluss Nr. 19/2022 vom 16. November 2022 hat der Gemeinderat die oben genannte Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.
- Die Benutzungs- und Entgeltordnung wurde mit Schreiben vom 21. November 2022 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt.

Wehr

Bürgermeister

### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Thalwenden

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thalwenden in seiner Sitzung am 16. November 2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

#### 1. Benutzungsordnung

##### § 1 Nutzung von Sachen

Die Gemeinde Thalwenden stellt aus ihrem Bestand zur Nutzung an Einwohner der Gemeinde Thalwenden:

- Arbeitsstundensatz (Bauhofmitarbeiter)
- Aufsitzmäher (klein)
- Freischneider (groß)
- Freischneider (klein)
- Heckenschere
- Motorsäge
- Multicar M25
- Handrasenmäher
- Partygarnituren
- Partyzelt
- Beschallungsanlage

##### § 2 Zuständigkeit

Die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Gegenstände ist beim Bürgermeister bzw. bei einem vom Bürgermeister benannten Verantwortlichen anzumelden und von diesen Personen zu genehmigen.

##### § 3 Bestellung und Nutzung

Die Bestellung/Nutzung bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Für die Nutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage - Entgeltordnung - erhoben.

##### § 4 Besondere Nutzungsbestimmungen

Alle Fahrzeuge sowie die Großgeräte können nur während der Dienstzeiten in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes genutzt werden (in der Regel Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr).

Die genutzten Maschinen, Geräte und Gegenstände sind der Gemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Die Rückgabe wird von der Gemeinde bestätigt.

##### § 5 Haftung

Der Nutzer hat die Maschinen/Geräte/Gegenstände so einzusetzen bzw. so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu Beschädigungen gekommen sein, die der Nutzer schuldhaft zu vertreten hat, so muss dieser für die Reparaturkosten, oder, falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des genutzten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen.

Bei Beschädigung durch leichte Fahrlässigkeit des Nutzers entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für Reparatur bzw. Neuanschaffung.

Der Nutzer haftet auch für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Nutzer verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person, z. B. den Fahrer des Fahrzeuges, ein Verschulden trifft.

Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

##### § 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung einschließlich Anlage - Entgeltordnung - tritt mit Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Thalwenden, 16. November 2022

Wehr

Bürgermeister (Siegel)

#### Anlage

#### 2. Entgeltordnung

- Für die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Gegenstände werden folgende Entgelte erhoben:

Lfd. Nr.		EUR	pro
1	Arbeitsstundensatz (Bauhofmitarbeiter)	25,00	AK/Stunde
2	Aufsitzmäher klein	20,00	Stunde
3	Freischneider groß	20,00	Stunde
3	Freischneider klein	15,00	Stunde
4	Heckenschere	10,00	Stunde
5	Motorsäge	15,00	Stunde
6	Multicar M25	30,00	Stunde
7	Handrasenmäher	15,00	Stunde

- Alle Fahrzeuge und Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes zu dem unter Absatz 1 benannten Stundensatz genutzt werden.
- Für die Ausleihe der sonstigen gemeindeeigenen Gegenstände werden pro Ausleihe folgende Entgelte erhoben:
 

pro Partygarnitur/Stehtisch	2,50 EUR
Partyzelt	25,00 EUR
Beschallungsanlage	25,00 EUR
- Für andere, dem Gemeinwohl dienende Zwecke, wie z. B. der Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. wird von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen.
- Bei unternehmerischer Nutzung der gemeindeeigenen beweglichen Sachen werden die Benutzungsentgelte bei der jeweiligen Nutzung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

Thalwenden, 16. November 2022

Wehr

Bürgermeister (Siegel)



**Gemeinde Uder**

- Der Bürgermeister -

29. November 2022

**2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder**

1. Mit Beschluss Nr. 24/2022 vom 9. November 2022 hat der Gemeinderat die oben genannte 2. Änderung zur Benutzungsordnung beschlossen.
2. Die 2. Änderung zur Benutzungsordnung wurde mit Schreiben vom 21. November 2022 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt.

Martin  
Bürgermeister

**2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uder hat in seiner Sitzung am 9. November 2022 folgende 2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder vom 7. Januar 2021 beschlossen:

**§ 1****Änderungen**

Absatz 1 - IV. **Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern** - der Anlage Entgelttarif erhält folgende Fassung:

**Benutzung Dorfgemeinschaftshaus***Dorfgemeinschaftshaus mit Küche*

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

*Dorfgemeinschaftshaus ohne Küche*

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	60,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	50,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

**Benutzung Vereinshaus**

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	70,00 EUR
pro Stunde	20,00 EUR
Kaution	50,00 EUR

**Benutzung Gemeindehaus Riedelsburg***Gemeinderaum*

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR
pro Stunde	20,00 EUR
Küchennutzung	40,00 EUR
Küchennutzung Folgetag	20,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

*Gemeindsaal*

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	300,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	250,00 EUR
pro Stunde	80,00 EUR
Küchennutzung	40,00 EUR
Küchennutzung Folgetag	20,00 EUR
Kaution	300,00 EUR

Bei unternehmerischer Nutzung des Gemeindsaals werden die Benutzungsentgelte bei der jeweiligen Nutzung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

**Benutzung Knorrches Haus**

Der Verein darf das Knorrche Haus im Sinne des Denkmalschutzes und der Pflege des kulturellen Lebens nutzen. Die Nutzung ist kostendeckend zu organisieren. Im Gegenzug zur unentgeltlichen Nutzung ist der Verein zur Sanierung und Unterhaltung des Knorrchen Hauses wie im bisherigen Umfang verpflichtet. Nähere Regelungen zur Benutzung und Unterhaltung der Räumlichkeiten werden dem Verein Freundeskreis „Knorrches Haus“ e. V. widerruflich zur eigenen Regelung übertragen.

**Benutzung Leinepark**

Ganztägig	150,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	120,00 EUR
Kaution	150,00 EUR

Bei unternehmerischer Nutzung des Gemeindsaals werden die Benutzungsentgelte bei der jeweiligen Nutzung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

**Benutzung Schwimmbad - für Beach Party u. ä.**

Ganztägig	150,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	120,00 EUR
Kaution	150,00 EUR

Bei unternehmerischer Nutzung des Gemeindsaals werden die Benutzungsentgelte bei der jeweiligen Nutzung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

**Benutzung Blockhütte**

Ganztägig	50,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	30,00 EUR
Kaution	200,00 EUR

Bei unternehmerischer Nutzung des Gemeindsaals werden die Benutzungsentgelte bei der jeweiligen Nutzung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

**§ 2****Inkrafttreten**

§ 1 tritt rückwirkend zum 1. März 2022 in Kraft.

Uder, 9. November 2022

Martin  
Bürgermeister

(Siegel)

**Gemeinde Uder**

- Der Bürgermeister -

29. November 2022

**2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder**

1. Mit Beschluss Nr. 25/2022 vom 9. November 2022 hat der Gemeinderat die oben genannte 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.
2. Die 2. Änderung zur Benutzungsordnung wurde mit Schreiben vom 21. November 2022 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt.

Martin  
Bürgermeister

**2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 9. November 2022 folgende 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder beschlossen:

## § 1 Änderungen

Die Anlage **Entgeltordnung** erhält folgende Fassung:

- Für die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Gegenstände werden folgende Entgelte erhoben:

Lfd. Nr.		EUR	pro
1	Arbeitsstundensatz (Bauhofleiter)	30,00	AK/Stunde
2	Arbeitsstundensatz (Bauhofmitarbeiter)	25,00	AK/Stunde
3	Aufsitzmäher groß	25,00	Stunde
4	Aufsitzmäher klein	20,00	Stunde
5	Balkenmäher	20,00	Stunde
6	Freischneider groß	20,00	Stunde
7	Freischneider klein	15,00	Stunde
8	Heckenschere	10,00	Stunde
9	Motorsäge	15,00	Stunde
10	Holzhammer	25,00	Stunde
11	Mobilbagger Liebherr A308	40,00	Stunde
12	Multicar M26/M31	30,00	Stunde
13	Handrasenmäher	15,00	Stunde
14	Rollgerüst	20,00	Tag
15	Rüttelplatte	10,00	Stunde
16	Transporter	25,00	Stunde
17	Stuhl	1,50	Tag
18	Tisch	2,50	Tag

- Alle Fahrzeuge und Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes zu dem unter Absatz 1 benannten Stundensatz genutzt werden.
- Für andere, dem Gemeinwohl dienende Zwecke, wie z. B. der Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. wird von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen.
- Bei unternehmerischer Nutzung der gemeindeeigenen beweglichen Sachen werden die Benutzungsentgelte bei der jeweiligen Nutzung zusätzlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

## § 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt mit Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Uder, 9. November 2022

Martin  
Bürgermeister (Siegel)

## Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister - 7. Dezember 2022

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende **2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uder** bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 26/2022 vom 9. November 2022 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 diese Satzung bestätigt.

Martin  
Bürgermeister

## 2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uder

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), i. V. m. den §§ 1, 2, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Uder vom 10. Dezember 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 9. November 2022 folgende Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 4. März 2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 10. Dezember 2018 beschlossen:

## § 1 Änderungen

Das Verzeichnis der Friedhofsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

### Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	Nutzung, Benutzung/Leistung	Gebühr EUR
<b>1.0</b>	<b>Nutzung der Trauerhalle</b>	
1.1.	Für Trauerfeiern (inklusive Reinigung)	15,00
1.2.	Bei stiller Beisetzung (inklusive Reinigung)	15,00
<b>2.0</b>	<b>Bestattungen</b> (Ausheben und Schließen des Grabes, Herichten des Grabhügels, Auflegen der Kränze)	
2.1.	<b>Erdreihengrabstätten</b>	
2.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr im Einzelgrab	150,00
2.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr im Einzelgrab und im pflegearmen Rasenreihengrab (Einzel-/ Doppelgrab)	300,00
2.1.3.	Verstorbene im Doppelgrab, je Grabhälfte	400,00
2.2.	<b>Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)</b>	
2.2.1.	Urnenbestattung im Einzelurnengrab	100,00
2.2.2.	Urnenbestattung im pflegearmen Urnengrab	100,00
2.2.3.	Urnenbestattung im anonymen Urnengrab Bei der jeweiligen Nutzung wird die Gebühr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.	100,00
2.2.4.	Urnenbestattungen in vorhandenen Grabstätten (§ 11 Abs. 6 und 7 Friedhofssatzung)	100,00
<b>3.0</b>	<b>Erwerb von Nutzungsrechten an Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten</b>	
3.1.	<b>Erdreihengrabstätten</b>	
3.1.1.	Für Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr	50,00
3.1.2.	Für Verstorbene ab vollendeten zehnten Lebensjahr	150,00
3.1.3.	Für Bestattung im pflegearmen Rasenreihengrab (Einzelgrab)(Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde)	1.200,00
3.1.4.	Für Bestattung im pflegearmen Rasenreihengrab (Doppelgrab) fällt die Gebühr nach 3.1.3 für jede Grabhälfte an.	
3.2.	<b>Urnenreihengrabstätten</b>	
3.2.1.	Für Urnenbestattung im Einzelurnengrab	70,00
3.2.2.	Für Urnenbestattung im pflegearmen und anonymen Urnengrab (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde)Bei der jeweiligen Nutzung wird die Gebühr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.	600,00
<b>4.0</b>	<b>Erwerb von Nutzungsrechten an Erdreihengrabstätten - Doppelgrab -</b>	
4.1.	Überlassung Nutzungsrecht gemäß § 9 Friedhofssatzung Erstmalig für 30 Jahre	450,00

4.2.	Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 12 Abs. 3 Friedhofssatzung	
	für 10 Jahre	100,00
	für 15 Jahre	150,00
	für 20 Jahre	200,00
	für 25 Jahre	250,00
<b>5.0</b>	<b>Grabräumung</b>	
5.1.	Die Grabräumungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand (entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder und dem Aufwand für die Entsorgung) berechnet.	
5.2.	Umbettungen gemäß § 10 Friedhofssatzung(nach Rechnungslegung des ausführenden Unternehmens)	
<b>6.0</b>	<b>Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabmalen</b>	
6.1.	In Prozent des Nettopreises des Grabmales	5 %
<b>7.0</b>	<b>Zuschläge</b>	
7.1.	Für Bestattungen an Samstagen Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 2. dieses Verzeichnisses	50 %
7.2.	Für Bestattungen gemäß § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1., 2., 3. bzw. 4. dieses Verzeichnisses	100 %

## § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Uder, 7. Dezember 2022

Martin  
Bürgermeister

(Siegel)



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

## Ankündigung von Kartierungsarbeiten Gemeinden Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt C2 von SuedLink in Hessen (Landesgrenze Niedersachsen/Hessen bis Landesgrenze Hessen/Thüringen) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu nach § 20 Netzausbau-beschleunigungsgesetz (NABEG) den Untersuchungsrahmen fest-gelegt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden Kartierungsarbeiten statt.

Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung fließen in den Abwägungsprozess zur Findung des konkreten Leitungsverlaufs ein und sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 Netzausbau-beschleunigungsgesetz (NABEG). Erst mit der Einreichung dieser Unterlagen erfolgt der Vorschlag für einen konkreten Leitungsverlauf. **Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.**

### Umfang der Kartierungen

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können – je nach Artengruppe – in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescher-fänge erfolgen.

### Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und/oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

### Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entschädigt.

### Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. An dieser Stelle wurden bereits Kartierungsarbeiten für SuedLink in den Gemeinden Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode ortsüblich angekündigt. Über die in den Flurstücklisten und Planunterlagen bereits ausgewiesenen Flurstücke hinaus ist die Betretung zusätzlicher Flurstücke bzw. sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Diese zusätzlichen Kartierungsarbeiten finden im Zeitraum vom **01.02.2023 bis 31.12.2023** statt. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die betroffenen Grundstücke bzw. Untersuchungen ergeben sich aus entsprechenden Flurstücklisten und zugehörigen Planunterlagen, die öffentlich zur Verfügung gestellt werden (genauer Auslageort: siehe Infokasten unten). Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümer und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z.B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

**Kartierungsarbeiten in der Gemeinde Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode der Verwaltungsgemeinschaft Uder**  
Zeitraum: 01.02.2023 bis 31.12.2023

**Auslageort der Flurstücklisten und Planunterlagen zur öffentlichen Einsicht:**  
Verwaltungsgemeinschaft Uder, Bauamt im Rathaus, Siedlung 14, 37318 Uder

Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach **telefonischer Anmeldung** unter Telefonnummer (036083 480-10) möglich ist.

Bitte beachten Sie die aktuellen Coronabestimmungen der Kommune.

### Kontakt für Rückfragen

TransnetBW GmbH  
+49 (0) 800 / 380 47 01  
[suedlink@transnetbw.de](mailto:suedlink@transnetbw.de)  
[www.suedlink.com](http://www.suedlink.com)

Bei Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen wir Ihnen zur Verfügung.